



Richtlinien für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Geltungsbereich	1
2. Betriebs- und Betreuungskonzept	1
2.1 Organisatorische Grundsätze (Betriebskonzept)	1
2.2 Pädagogische Grundsätze (Betreuungskonzept)	2
2.3 Räumlichkeiten	2
2.3.1 Anzahl und Grösse	2
2.3.2 Ausstattung.....	3
2.3.3 Aussenräume	3
3. Personal	4
3.1 Ausbildungsanforderungen	4
3.2 Gruppengrösse	4
3.3 Stellenplan / Personalschlüssel.....	4
4. Ernährung und ärztliche Überwachung	5
4.1 Ernährung	5
4.2 Ärztliche Überwachung	5
5. Wohnhygiene und Brandschutz	5
6. Finanzen	6
7. Versicherungen	6
8. Bewilligungsverfahren	6
8.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung	6
8.2 Bewilligungsgesuch.....	7
8.3 Bewilligung.....	7
8.4 Änderung der Verhältnisse.....	7
8.5 Widerruf der Bewilligung	7
9. Aufsicht	8
10. Übergangsbestimmungen	8
11. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben. Grundlagen der Richtlinien bilden die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) sowie das kantonale Pflegekindergesetz (BR 219.050).

Die Tageseinrichtungen im Vorschulbereich müssen über diese Richtlinien hinaus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Bestimmungen bezüglich Wohnhygiene, Lebensmittelkontrolle, Bauordnung, Brandschutz etc. entsprechen.

2. Betriebs- und Betreuungskonzept

Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Unmündigen gesichert erscheint;“

Art. 15 Pflegekindergesetz: „In Ergänzung zum Bundesrecht wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sich das Sozialamt vergewissert hat, dass die verantwortliche Leitung die Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in zweckmässiger Weise schriftlich in für Dritte zugänglicher Ausgestaltung festgelegt hat. [...]“

Die Einrichtung verfügt über ein schriftliches Betriebs- und Betreuungskonzept, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält. Ziel ist die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder.

2.1 Organisatorische Grundsätze (Betriebskonzept)

Das Betriebskonzept hat zwingend folgende organisatorische Punkte zu umfassen:

- Beschreibung der Organisationsform
- Standort, Räumlichkeiten
- Adressaten (Zielgruppe, Anzahl Gruppen, Anzahl Plätze pro Gruppe, Alterssegment pro Gruppe)
- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Verpflegungsangebot
- Tarifreglement
- Mitarbeitende / Personal (Fachlicher Austausch unter den Mitarbeitenden, Fort- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden)
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Empfehlung

- Vor Eröffnung einer neuen Einrichtung ist ein **Bedarfsnachweis** durchzuführen. Der Bedarfsnachweis (Anfrage und Erhebung von bereits bestehenden familienergänzenden Betreuungsangeboten; Umfrage in Gemeinden, bei Ämtern, bei Krippenleitungspersonen usw.) hilft festzustellen, ob ein neues Angebot zum geplanten Preis einem Bedürfnis entspricht oder nicht.
- Es besteht eine **Trägerschaft** für die Einrichtung. Sie stellt sicher, dass die strategische und operative Führung in der Einrichtung getrennt sind.
- **Stellenbeschreibungen**, welche die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden regeln, liegen vor.
- **Anstellungsbedingungen** für die Mitarbeitenden sind schriftlich formuliert.
- Die Einrichtung verfügt über eine **Betriebshaftpflichtversicherung**.
- In Bezug auf die **interne Qualitätssicherung** hat die Einrichtung mindestens jährlich Standortbestimmungen mit den Mitarbeitenden durchzuführen. Mindestens alle drei Jahre sind die Erziehungsberechtigten zur Qualität der Betreuung zu befragen.
- Beschreibung und Regelung der **Beschwerde- und Kritikmöglichkeiten** für Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind schriftlich vorhanden.

2.2 Pädagogische Grundsätze (Betreuungskonzept)

Das Betreuungskonzept hat zwingend folgende pädagogische Punkte zu umfassen:

- Zweck der Einrichtung (Kernauftrag, pädagogische Grundsätze, Grundhaltungen, Wertvorstellungen)
- Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren und deren Bedingungen (Kriterien der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses von Kindern; Betreuungsverträge zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten)
- Tagesablauf
- Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit

Empfehlung

- Die Einrichtung verfügt über ein **Leitbild**.

2.3 Räumlichkeiten

2.3.1 Anzahl und Grösse

Die Räumlichkeiten müssen über folgende Aufteilungen und Grössen verfügen:

- Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum, Garderobe und Stauraum) müssen pro Gruppe mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen. Für jede Gruppe müssen grundsätzlich 60 Quadratmeter ohne Nebenräume

vorhanden sein. Bestehen unmittelbar angrenzende grosszügige Aussenräume, kann die Fläche angemessen reduziert werden.

- Für die Kinder muss ein Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.

2.3.2 Ausstattung

- Die Ausstattung hat den an die jeweilige Altersstufe angepassten Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen.
- Die Räume müssen Platz bieten für:
 - Gruppenaktivitäten
 - Bewegungsspiele
 - ruhige Spielmöglichkeiten
 - Rückzugsmöglichkeiten
 - Bastelaktivitäten
- Die Räume müssen den Kindern grösstmögliche Sicherheit bieten:
 - Treppen und Stellen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind durch Geländer oder Brüstungen gesichert.
 - Arzneimittel, Reinigungsmittel und Chemikalien werden für die Kinder unerreichbar aufbewahrt.
 - Fenstersicherungen sind an Fenstern, bei denen Kindern Zugang haben, angebracht.
 - An Steckdosen, die für Kinder erreichbar sind, müssen Schutzstecker mit isolierenden Sperrstiften angebracht werden.

Empfehlung

Beseitigung der in der „Checkliste sicherer Haushalt“ und dem Bericht „Unfallverhütung bei Kindern bis zu 16 Jahren“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) vorhandenen möglichen Gefahrenquellen.¹

2.3.3 Aussenräume

- Spielräume sind zwingend im unmittelbar angrenzenden Aussenbereich vorhanden und verkehrssicher.
- Für Spielgeräte im Aussenbereich sind die Anforderungen der bfu zu beachten.²

¹ <http://www.bfu.ch> „Bestellen/Shop – Eingabe: Checkliste – Eingabe: Unfallverhütung“

² <http://www.bfu.ch> „Bestellen/Shop – Eingabe: Kinderspielplätze“

3. Personal

Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Unmündigen genügt;“

3.1 Ausbildungsanforderungen

- Als ausgebildete Personen gelten Kleinkindererzieher und -erzieherinnen, dipl. Kindererzieher und -erzieherinnen, Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), dipl. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oder Personen mit Ausbildungen in verwandten pädagogischen Berufen (gemäss Fachkräfteliste der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales savoirsocial³) nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern.
- Die Krippenleitung verfügt über eine der oben genannten Ausbildungen und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung (ohne Lehrjahre). Die Leitung der Einrichtung verfügt zusätzlich über eine anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend.
- PraktikantInnen sowie Auszubildende sind nicht dem ausgebildeten Personal zuzurechnen. Sie sind gemäss ihrer effektiven Anwesenheit im Stellenplan zu berücksichtigen.
- Das Personal hat jährlich mindestens eine eintägige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

3.2 Gruppengrösse

- Eine Gruppe besteht aus maximal zwölf Plätzen.
- Kinder unter zwölf Monaten beanspruchen 1.5 Plätze.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Kinder, die in ihrer Entwicklung zurückliegen; Kinder mit einer Behinderung; Kinder, die mit ihrem Verhalten besonders auffallen etc.) beanspruchen je nach Betreuungsbedarf bis zu 1.5 Plätze. Die Beurteilung des Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Leitung der Einrichtung.

3.3 Stellenplan / Personalschlüssel

- Pro Gruppe muss immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson vor Ort sein.
- Sind in einer Gruppe weniger als sieben Plätze besetzt, muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein. Sind sieben bis maximal zwölf Kinder in einer Gruppe, ist mindestens eine zweite Betreuungsperson erforderlich, davon eine ausgebildet (s. Punkt 3.1).
- Für die Aufgaben Krippenleitung (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration,

³ <http://savoirsocial.ch> „Dokumente – Merkblätter und Empfehlungen – Mindestanforderungen an BerufsbilderInnen“

Rechnungswesen etc.) werden minimal 30 Stellenprozente berechnet. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung. Pro weitere Gruppe wird mit zusätzlich 10 Stellenprozenten gerechnet. Dieser Anteil variiert je nach administrativer Unterstützung.

4. Ernährung und ärztliche Überwachung

Art. 15 Abs. 1 lit. c PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;“

4.1 Ernährung

- Es ist auf eine altersgerechte, gesunde, saisonale und ausgewogene Ernährung zu achten.
- Als Mindeststandards sind folgende Punkte zu beachten:
 - Bei den Hauptmahlzeiten wird jeweils Gemüse oder Salat angeboten.
 - Bei den Zwischenmahlzeiten ist auf zuckerhaltige Produkte zu verzichten.
 - Es werden nur ungezuckerte Getränke abgegeben.

4.2 Ärztliche Überwachung

- Die Einrichtung verfügt über einen Notfall- und Unfallplan. Dieser gibt Auskunft zum Vorgehen bei Unfällen, bei Krankheiten sowie bei Notfällen. Das Personal kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.
- Die Einrichtung verfügt über eine Notfallapotheke. Die Notfalltelefonnummern sind beim Telefon gut sichtbar angeschlagen.

5. Wohnhygiene und Brandschutz

Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;“

- Die Räumlichkeiten und die Ausstattung müssen den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Bestimmungen bezüglich Wohnhygiene⁴, Lebensmittelkontrolle⁵ und Brandschutz⁶ entsprechen.

⁴ s. kommunale (Bau-)Gesetzgebungen

⁵ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; 817.02)
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung; BR 507.100)

s. auch www.alt.gr.ch (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit)

⁶ Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (BR 830.100)
Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 lit. b der Feuerpolizeiverordnung (FPV; BR 838.100)
Art. 4 lit. c Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung (BR 838.150)
s. auch www.gvg.gr.ch (Gebäudeversicherung Graubünden)

- Die Einrichtung hat die Zuständigkeit für die Reinigung und Hygiene der Räumlichkeiten festgelegt.
- In der Einrichtung bestehen genügend und geeignete Wasch- und WC-Anlagen.

6. Finanzen

Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;“

Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Finanzierung der Kinderkrippe gewährleistet ist. Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage umfasst folgende Punkte:

- Im Zusammenhang mit einem Gesuch um die erstmalige Bewilligung: Detailliertes Budget für das erste Betriebsjahr und Finanzierungsplan für die nächsten zwei Betriebsjahre (Elternbeiträge, Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gemeinden, von Privaten etc.), Annahmen über die Entwicklung der Auslastung der ersten drei Jahre sowie Besoldungsordnung der Mitarbeitenden.
- Im Zusammenhang mit der Erneuerung einer Bewilligung: Vorhandene Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Jahresbericht sowie detailliertes Budget.

Die Tarife dürfen die von der Regierung verbindlich festgelegten Maximaltaxen nicht überschreiten (s. Regierungsbeschluss, Protokoll-Nr. 766, Sitzung vom 26. Juni 2007).

7. Versicherungen

Art. 15 Abs. 1 lit. f PAVO: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Unmündigen gewährleistet ist.“

Bei Neueintritt eines Kindes erbringen die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Nachweis gegenüber der Einrichtung, bei wem ihr Kind gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht versichert ist.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

*Art. 2 Abs. 1 lit. a Pflegekindergesetz: „Das Sozialamt erteilt der verantwortlichen Person die Bewilligung für:
a) Familien- und Heimpflege; [...]“*

8.2 Bewilligungsgesuch

Art. 14 PAVO: „Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;
b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Unmündigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;

c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;

d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.

Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.“

Es ist das entsprechende Formular (siehe unter www.soa.gr.ch) zu verwenden.

8.3 Bewilligung

Art. 16 PAVO: „Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.

Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.“

Die Bewilligung wird der pädagogischen Leitung der Institution erteilt. Sie wird befristet erteilt. Im Fall eines Leiterwechsels müssen nur die mit der Änderung in Zusammenhang stehenden Angaben eingereicht werden.

8.4 Änderung der Verhältnisse

Art. 18 PAVO: „Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum voraus mitzuteilen.

Ausserdem sind alle besondern Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Unmündigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Unmündigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.“

Bei einer Änderung der Verhältnisse wird eine neue Bewilligung ausgestellt. Diese kann mit neuen Auflagen versehen werden.

8.5 Widerruf der Bewilligung

Art. 20 PAVO: „Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.

Die Behörde kann das Heim einer besondern Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie zum vornherein ungenügend, so entzieht die Behörde die Bewilligung, trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Versorger bei der Unterbringung der Unmündigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie die sofortige Schliessung des Heims.“

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung widerrufen oder mit neuen Auflagen versehen werden.

9. Aufsicht

Art. 19 Abs. PAVO: „Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden.

Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.“

Das Kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Tageseinrichtungen im Vorschulbereich aus und überprüft die Einhaltung der Richtlinien. Aufsichtsbesuche werden in der Regel angekündigt. Sie können auch unangemeldet und in kürzeren Abständen erfolgen.

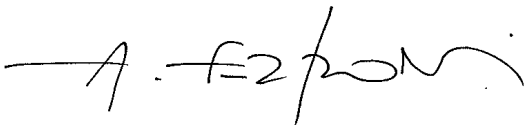
10. Übergangsbestimmungen

Einrichtungen, die bereits über eine Bewilligung verfügen, haben die Richtlinien spätestens im Zusammenhang mit einer Erneuerung der Bewilligung zu erfüllen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. März 2010 in Kraft.

Kantonales Sozialamt Graubünden



Andrea Mauro Ferroni
Amtsleiter

Chur, 1. März 2010